

**Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den dualen
hochschulübergreifenden Studiengang
Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.) an der
Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg und der
Universität Hamburg vom 23. April 2025
und 24. April 2025**

Vom 27. Mai 2026 und 4. Juni 2026

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 30. Juni 2026 beziehungsweise am 1. Juli 2026 die vom Fakultätsrat der Medizini-

schen Fakultät der Universität Hamburg am 27. Mai 2026 und vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Juni 2026 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 23. April 2025 und 24. April 2025“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 23. April 2025 und 24. April 2025 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Textstelle „Fakultät Wirtschaft und Soziales“ durch die Textstelle „Fakultät Gesundheit“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile gemäß § 11 Absatz 3 HebG i.V.m. § 8 HebStPrV enthalten. Um das Studium erfolgreich abzuschließen, sind Praxisstunden im Umfang von mindestens 2200 Stunden nachzuweisen. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze muss den Vorgaben der Anlage 2 der HebStPrV entsprechen.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für Modulprüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind, können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten für Prüfungs- und/oder Studienleistungen festgelegt werden.“
 - 3.2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:
 - aa) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.

- bb) Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- cc) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte dd) bis hh) vorab festzulegen.
- dd) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte bildet das Gesamtergebnis. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt wird bzw. werden. Malus-Punkte, verminderte oder anteilige Punktzahlen sind unzulässig.
- ee) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich von den Prüfenden als fehlerhaft erkannt, werden diese bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht berücksichtigt. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahl ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- ff) Sofern ein Teil der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren und ein Teil der Prüfung im offenen Fragenformat durchgeführt wird, gilt Folgendes: Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen nach den in Doppelbuchstaben aa)–ee) erläuterten Grundsätzen verfasst und bewertet werden. Der offene Fragenteil ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu erstellen und ein Bewertungshorizont inkl. maximal zu erreichender Punktzahl ist vorzubereiten. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihre Antworten entsprechend der offen gestellten Fragen schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Der Antwort-Wahl-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Prüferin oder dem Prüfer allein bewertet. Die Vergabe von halben Punkten ist im offenen Fragenformat zulässig. Zur Ermittlung der Note werden die vergebenen Punkte aus dem Klausurteil mit Antwort-Wahl-Verfahren und dem Teil mit dem offenen Fragenformat summiert. Die Note wird nach den Bewertungsgrundsätzen der Doppelbuchstaben gg) und hh) ermittelt.

gg) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

hh) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für jede oder jeden Prüfungsteilnehmenden wird der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note bzw. der erreichte Wert für die Prüfung lautet:

- 1,0, sofern dieser Anteil größer als 90 % ist;
- 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80 % ist, aber maximal 90 % beträgt;
- 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70 % ist, aber maximal 80 % beträgt;
- 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60 % ist, aber maximal 70 % beträgt;
- 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50 % ist, aber maximal 60 % beträgt;
- 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40 % ist, aber maximal 50 % beträgt;
- 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30 % ist, aber maximal 40 % beträgt;
- 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20 % ist, aber maximal 30 % beträgt;
- 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10 % ist, aber maximal 20 % beträgt;
- 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0 % und maximal 10 % beträgt.“

4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bachelorarbeit wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wenn alle Module der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.“

5. § 14 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist eine Prüfungsleistung gleichzeitig eine Modulprüfung beziehungsweise Teil einer Modulprüfung und Teil der berufszulassenden staatlichen Prüfung, wird diese von zwei Prüfenden jeweils mit einer separaten Note bewertet. In diesem Fall gilt für die Ermittlung von Modulnoten und Moduleilnoten Folgendes: Die

Note einer Prüfung wird auf Grundlage der Noten der Prüfenden durch Bildung des arithmetischen Mittels und Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung ermittelt. Dem entsprechenden Zahlenwert ist die entsprechende Note aus der nachfolgenden Tabelle zuzuordnen. Bei der Berechnung der Noten werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfungsleistung des Moduls lautet:

	Bis unter 1,16	1,0
1,16	Bis unter 1,51	1,3
1,51	Bis unter 1,86	1,7
1,86	Bis unter 2,16	2,0
2,16	Bis unter 2,51	2,3
2,51	Bis unter 2,86	2,7
2,86	Bis unter 3,16	3,0
3,16	Bis unter 3,51	3,3
3,51	Bis unter 3,86	3,7
3,86	Bis einschließlich 4,00	4,0
Über 4,00		5,0

6.2 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt. Es gelten die dortigen Vorschriften insbesondere zum Nachteilsausgleich (§ 19), zur Bewertung und zum Bestehen (§ 22, § 23, § 26, § 27, § 32, § 33), zur Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzlichen Praxiseinsätzen (§ 36), zum Rücktritt von der staatlichen Prüfung (§ 37), zu Versäumnissen (§ 38), zu Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 39), zur Niederschrift (§ 40) und zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme (§ 41).“

7.2 Absatz 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweis des Erbringens der Stunden des berufspraktischen Teils gemäß § 11 Absatz 3 HebG. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zur staatlichen Prüfung müssen mindestens 1400 Stunden nachgewiesen werden. Zu einem von der Hochschule festgelegten Termin vor Beginn des Prüfungszeitraums des praktischen Teils der staatlichen Prüfung müssen mindestens 2000 Stunden nachgewiesen werden. Zu diesem Zeitpunkt muss zusätzlich absehbar sein, dass bis zum Ende des Semesters, in dem der praktische Teil der staatlichen Prüfung vorgesehen ist, mindestens 2200 Praxisstunden gemäß § 11 Absatz 3 HebG i.V.m. § 8 Absatz 1 HebStPrV erreicht werden. Die Zulassung für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.“

7.3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„3. Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vollständig erfüllt werden können.“

7.4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist gemäß § 22 Absatz 1 HebStPrV von zwei Prüfenden zu benoten.“

8. § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der gemäß § 11 Absatz 3 HebG i.V.m § 8 HebStPrV vorgeschriebenen Praxiseinsätze erfolgreich erbracht wurden.“

§ 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. Diese Ordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Hamburg, den 30. Juni 2026 und 1. Juli 2026

Universität Hamburg

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 959
